

**Entgeltordnung  
für die Benutzung der Turn- und Sporthallen des Schulverbandes Kellinghusen  
in der Fassung der 5. Änderung vom 09.12.2024**

Aufgrund des § 12 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen des Schulverbandes Kellinghusen vom 24.07.1995 wird folgende

**Entgeltordnung**

erlassen:

I.

Folgende Entgelte für die Benutzung verbandseigener Turn- und Sporthallen in Kellinghusen im Sinne des § 1 Abs. 5 der Benutzungsordnung werden hiermit festgesetzt:

<b>1. Turnhalle Danziger Straße:</b>	
1.1 Nutzungsentgelt je Stunde	10,70 Euro
1.1.1 zusätzliches Nutzungsentgelt je Stunde für Sondernutzung in den Sommerferien	10,53 Euro
1.2 Pauschale	
1.2.1 Verein für Leibesübungen pro Jahr	16.600,00 Euro
<b>2. Turnhalle Otto-Ralfs-Straße (Grundschule)</b>	
2.1 Nutzungsentgelt je Stunde	7,00 Euro
2.1.1 zusätzliches Nutzungsentgelt je Stunde für Sondernutzung in den Sommerferien	5,98 Euro
2.2 Pauschale	
2.2.1 Verein für Leibesübungen pro Jahr	4.400,00 Euro
2.2.2 Verein der Sportangler Kellinghusen (Casting-Gruppe) pro Jahr	255,64 Euro
2.2.3 Volkshochschule Kellinghusen pro Jahr	15,00 Euro
<b>3. Emil-Firla-Sporthalle</b>	
3.1 Nutzungsentgelt je Stunde	4,80 Euro
3.1.1 zusätzliches Nutzungsentgelt je Stunde für Sondernutzung in den Sommerferien	6,65 Euro
3.2 Pauschale	
3.2.1 Verein für Leibesübungen pro Jahr	5.400,00 Euro

II.

Die Nutzungsentgelte treten ab dem 01.01.2025 in Kraft.

III.

Die Rechnungsstellung (Gebührenerhebung) gegenüber den Vereinen erfolgt für das laufende Haushaltsjahr jeweils zum 15. Oktober des Jahres.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Benutzungsentgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme. Das Benutzungsentgelt wird schriftlich festgesetzt und ist

innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes ist die Antragstellerin oder der Antragsteller (Hallennutzer / Hallennutzerin) verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

Das Benutzungsentgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch den Vorstand pauschalisiert, halb- oder jährlich nachträglich festgesetzt werden.

IV.

Bei überörtlichen attraktiven Veranstaltungen in den Sporthallen ist auf Antrag und mit einer entsprechenden Begründung eine Entgeltbefreiung möglich. Die Entscheidung über die Entgeltbefreiung obliegt der Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden.

Veranstaltungen im Rahmen des Kinder- und Jugendferienprogramms sind kostenlos zu genehmigen. Ebenfalls den Kindergärten Stechelsweg, Kastanienallee, Wilde 13 und dem Waldkindergarten sind auf Antrag zu gestatten, die Sporthallen vormittags, während der Schulzeit, sofern Freistunden vorhanden sind, kostenlos zu nutzen, wenn dem Schulverband dadurch keine weiteren Kosten, z.B. Heiz- und Reinigungskosten entstehen.

Kellinghusen, den 24.07.1995  
Schulverband Kellinghusen

Siegfried Kalis  
Verbandsvorsitzender

Die 5. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen wurde am 17.12.2024 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht und ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.